

Der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 06.02.2025 im amtswegig eingeleiteten Verfahren zu RAUF 1/2024 folgenden

## Beschluss

gefasst:

- I. Gemäß § 184 Abs 5 TKG 2021 wird festgestellt, dass der Mangel, der darin bestanden hatte, dass die [REDACTED] entgegen der in § 5a KEM-V 2009 normierten Verpflichtungen Telefonverbindungen, die als CLI des Anrufers eine Rufnummer des österreichischen Rufnummernplans ausweisen, an andere Betreiber weiterleitete, ohne diese wie in § 5a Abs 1 KEM-V 2009 vorgeschrieben zu markieren, nicht mehr gegeben ist.
- II. Das Verfahren nach § 184 TKG 2021 gegenüber der [REDACTED] wird mangels Fortdauer der Verstöße gegen § 5a KEM-V 2009 eingestellt.

## Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Aufgrund von Meldungen betroffener Nutzer in der „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“

([https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/konsumentenservice/meldestelle\\_rufnummernmissbrauch/Beschwerde\\_Meldung.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/konsumentenservice/meldestelle_rufnummernmissbrauch/Beschwerde_Meldung.de.html)) sowie der RTR-GmbH im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordener Informationen bestand Grund zu der Annahme, dass die [REDACTED] (im Weiteren: [REDACTED]) entgegen der in § 5a KEM-V 2009 normierten Verpflichtungen Telefonverbindungen, die als CLI des Anrufers eine Rufnummer des österreichischen Rufnummernplans ausweisen, an andere Betreiber weiterleitete, ohne diese wie in § 5a Abs 1 KEM-V 2009 vorgeschrieben zu markieren. Diese Verdachtslage wurde im Zuge telefonischer Kontaktaufnahmen seitens der RTR-GmbH mit [REDACTED] und darauffolgender schriftlicher Bestätigung seitens dieser per E-Mail vom 11.9.2024 (ON 3) gegenüber der RTR-GmbH bestätigt.

Mit Beschluss vom 16.09.2024 leitete die Regulierungsbehörde ein Aufsichtsverfahren nach § 184 TKG 2021 ein (ON 1). Mit Schreiben vom selben Tag wurde [REDACTED] über die vermutete Verletzung der Verpflichtungen nach § 5a KEM-V 2009 in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, bis zum 27.09.2024, 12:00 Uhr, zum gegenständlichen Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben bzw die Mängel abzustellen (ON 2).

Mit E-Mail vom 22.10.2024 teilte [REDACTED] mit, dass am Morgen desselben Tages eine Teilaktivierung des P-Austria Headers erfolgreich durchgeführt worden sei und die vollständige Umsetzung (also das Markieren aller notwendigen Calls entsprechend § 5a KEM-V 2009) am 29.10 erfolgen werde (ON 3).

Mit Schreiben vom 30.10.2024 übermittelte [REDACTED] eine Stellungnahme zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt und brachte darin zusammengefasst ergänzend vor, dass die in deren E-Mail vom 22.10.2024 erwähnte Umsetzung in Teilschritten erfolgt sei, sodass bereits ab 22.10.2024 negative Auswirkungen auf Sprachverbindungen durch Spoofing ausgeschlossen hätten werden können. Die vollständige Umsetzung sei am 29.10.2024 erfolgt (ON 4).

## 2. Festgestellter Sachverhalt

[REDACTED] erbringt Kommunikationsdienste iSv § 4 Z 4 TKG 2021 (amtsbekannt).

Aufgrund von Meldungen betroffener Nutzer in der „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“

([https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/konsumentenservice/meldestelle\\_rufnummernmissbrauch/Beschwerde\\_Meldung.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/konsumentenservice/meldestelle_rufnummernmissbrauch/Beschwerde_Meldung.de.html)) sowie der RTR-GmbH im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordener Informationen bestand Grund zu der Annahme, dass [REDACTED] entgegen der in § 5a KEM-V 2009 normierten Verpflichtungen Telefonverbindungen, die als CLI des Anrufers eine Rufnummer des österreichischen Rufnummernplans ausweisen, an andere Betreiber weiterleitete, ohne diese wie in § 5a Abs 1 KEM-V 2009 vorgeschrieben zu markieren. Diese Verdachtslage wurde im Zuge telefonischer Kontaktaufnahmen seitens der RTR-GmbH mit [REDACTED] und darauffolgender schriftlicher Bestätigung seitens dieser per E-Mail vom 11.9.2024 gegenüber der RTR-GmbH bestätigt.

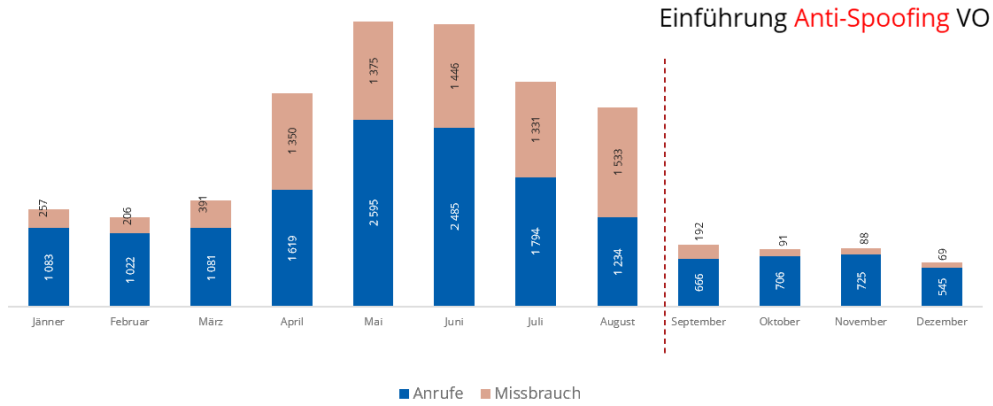
Die entsprechenden Verstöße wurden ab dem 1.9.2024 verwirklicht und dauerten zum Zeitpunkt der Einleitung des gegenständlichen Verfahrens weiterhin an.

Seitens [REDACTED] erfolgte die Umsetzung der in § 5a KEM-V 2009 normierten Verpflichtungen in Teilschritten, sodass beginnend ab dem 22.10.2024 negative Auswirkungen auf Sprachverbindungen durch Spoofing auszuschließen waren. Die vollständige Umsetzung wurde mit 29.10.2024 abgeschlossen.

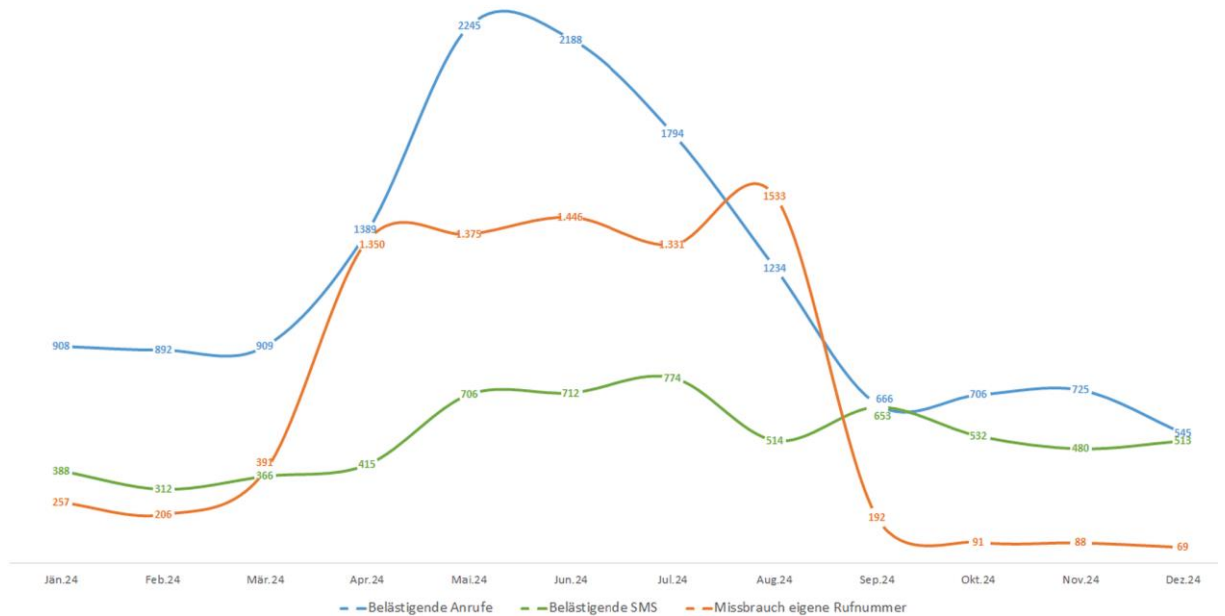
Die Auswertung statistischer Erhebungen im Rahmen der „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“ lässt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung des § 5a KEM-V 2009 einen deutlichen Rückgang der Meldungen betreffend Missbrauch der eigenen Nummer erkennen (vgl dazu die folgenden Grafiken):

# Dashboard Gesamt

## Meldungen pro Monat und Kategorie



Darstellung des zeitlichen Verlaufs der belästigenden Anrufe (inkl Pinganrufe), belästigenden SMS und Missbrauch der eigenen Rufnummer für das Jahr 2024:



### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen in Punkt 2 hinsichtlich der verspäteten Umsetzung der in § 5a KEM-V 2009 normierten Verpflichtungen gründen auf Erhebungen der RTR-GmbH, entsprechenden Meldungen betroffener Nutzer in der „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“ und deren Auswertung durch die RTR-GmbH sowie dem Vorbringen von [REDACTED] und sind unstrittig.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Zur Zuständigkeit der RTR-GmbH**

Gemäß § 194 Abs 1 TKG 2021 idgF hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 198 TKG 2021) oder die KommAustria (§ 199 TKG 2021) zuständig ist.

Eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, da die Voraussetzungen nach § 198 TKG 2021 nicht gegeben sind. Eine Zuständigkeit der KommAustria liegt ebenfalls nicht vor, da die Voraussetzungen nach § 199 TKG 2021 nicht gegeben sind. Somit kommt der RTR-GmbH die Zuständigkeit für Aufsichtsverfahren nach § 184 Abs 1 TKG 2021 zu.

### **4.2 Aufsichtsverfahren**

Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid oder gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht verstößt, teilt sie dies gemäß § 184 Abs 1 TKG 2021 dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie nach § 184 Abs 2 TKG 2021 mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Gemäß § 184 Abs 5 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde, wenn sie feststellt, dass die Mängel, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, mit Bescheid festzustellen, dass die Mängel nicht bzw nicht mehr gegeben sind.

### **4.3 Verstoß gegen Rechtsvorschriften**

§ 5a KEM-V 2009 idgF lautet wie folgt:

*„5a. (1) Betreiber, die Anrufe zu einer Rufnummer aus dem Rufnummernplan dieser Verordnung von einem ausländischen Kommunikationsnetz mit einer Rufnummer des Anrufers aus dem Rufnummernplan dieser Verordnung übernehmen, haben die ausländische Herkunft des Anrufes für den Betreiber, an welchen der Anruf übergeben wird, erkennbar zu machen. An der Übertragung dieser Kennung bis zum Zielnetz haben alle Betreiber mitzuwirken. Beim Zielnetz handelt es sich um jenes*

*Kommunikationsnetz, welches aus Sicht des jeweiligen Betreibers durch die Zielrufnummer des Anrufes adressiert ist.*

*(2) Der Betreiber des Zielnetzes hat für die gemäß Abs. 1 erkennbar gemachten Anrufe die Authentizität der übertragenen Rufnummer des Anrufers sicherzustellen und die Markierung gemäß Abs. 1 zu entfernen. Kann die Authentizität mittels eines dafür geeigneten technischen Verfahrens für einen solchen Anruf nicht sichergestellt werden, ist die Anzeige der Rufnummer zu unterdrücken. Davon ausgenommen sind Anrufe, bei denen trotz Anzeige der Rufnummer keine Gefährdung für den angerufenen Teilnehmer besteht. Ergeben sich im Zuge der Prüfung der Authentizität zweifelsfrei Hinweise, dass der Anruf nicht vom signalisierten Teilnehmer stammt, darf die Zustellung des Anrufes unterbunden werden.*

*(3) Werden mehrere Rufnummern des Anrufers gleichzeitig übermittelt, so haben Betreiber die Bestimmungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 anhand jener Rufnummer des Anrufers umzusetzen, die dem angerufenen Teilnehmer angezeigt wird.*

*(4) Können Betreiber die Authentizität der übertragenen Rufnummer zweifelsfrei sicherstellen, kommen Abs. 1 und Abs. 2 nicht zur Anwendung.*

*(5) Diese Bestimmung ist für angerufene mobile Rufnummern spätestens ab dem 01.09.2024 anzuwenden. Für alle anderen Rufnummern ist die Bestimmung spätestens ab dem 31.12.2024 anzuwenden.“*

Grundlage für die Erlassung dieser Bestimmung, welche Teil der KEM-V- 2009 ist, bildete die Regelung des § 112 TKG 2021. Gemäß oa Abs 5 der gegenständlichen Bestimmung war diese für angerufene mobile Rufnummern spätestens ab dem 01.09.2024 anzuwenden.

Wie den Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen ist, hat [REDACTED] die in § 5a KEM-V 2009 normierten Verpflichtungen nicht fristgerecht ab dem 1.9.2024, sondern vollständig erst ab dem 29.10.2024 eingehalten und somit im Zeitraum dazwischen gegen die genannte Bestimmung verstoßen. Dieser Mangel wurde zwar nicht innerhalb der im Zuge der Einleitung des gegenständlichen Verfahrens gesetzten Frist (bis zum 27.09.2024, 12:00 Uhr) abgestellt, sondern vollständig erst mit ca einmonatiger Verspätung (bis 29.10.), doch wurde damit im Ergebnis das Ziel dieses Verfahrens, nämlich die Sicherstellung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß § 5a KEM-V 2009 – wenn auch mit Verzögerung – erreicht.

Weiters zeigt die den Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmende Auswertung der Erhebungen im Rahmen der „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“, dass ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung des § 5a KEM-V 2009 ein massiver Rückgang der Beschwerden betreffend den Missbrauch der eigenen Nummer verzeichnet werden konnte. Dieser Abwärtstrend setzte sich abgeschwächt auch im Zeitraum nach dem Oktober 2024 fort, was die Schlussfolgerung nahelegt, dass die Normadressaten des § 5a KEM-V 2009 – wie unter anderem auch [REDACTED] – die entsprechenden Maßnahmen tatsächlich umgesetzt haben.

Der Mangel, der darin bestanden hatte, dass [REDACTED] entgegen der in § 5a KEM-V 2009 normierten Verpflichtungen Telefonverbindungen, die als CLI des Anrufers eine Rufnummer des österreichischen Rufnummernplans ausweisen, an andere Betreiber weiterleitete, ohne diese wie in § 5a Abs 1 KEM-V 2009 vorgeschrieben zu markieren, ist somit nicht mehr gegeben. Daher war spruchgemäß zu entscheiden und das Aufsichtsverfahren nach § 184 TKG 2021 gegenüber [REDACTED] einzustellen.



Wien, am 06.02.2025

**Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH**

Dr. Klaus M. Steinmaurer

Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation & Post

